

1.

Laut Länderarbeitsgemeinschaft Abfall muss bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen der Nachweis erbracht werden, dass eine Abtrennung der Fasern nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wurde so ein Nachweis von der Lagerhaus GmbH oder den irischen Anlieferern bei den zuständigen Stellen (wenn nicht in HL, dann ggfls. auch in Land, Bund, EU) vor dem Umschlag vorgelegt?

Antwort:

Die Anforderungen an den Umgang mit Asbestabfällen sind im LAGA Merkblatt M 23 (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) und in der TRGS 519 (Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) enthalten. Der Umschlag von asbesthaltigen Abfällen in geschlossenen Big-Bags entspricht danach dem Stand der Technik ohne Freisetzung von Asbestfasern.

2.

Bei der Besichtigung der Lagerhaus GmbH und der anschließenden Beratung im Umweltausschuss lag der Abfallannahmekatalog der Lagerhaus GmbH nicht vor. In dem Katalog sind eine Reihe von gefährlichen Stoffen für Umschlag und Lagerung erlaubt. Angesichts des Umstandes, dass Umschlag und Lagerung an einem Kai mitten in der Stadt vorgenommen werden, würde ich gern erfahren, wann diese Genehmigungen erteilt wurden, unter welchen damaligen Bedingungen und ggfls. mit welchen Auflagen, und wie lange die Genehmigungen gültig bleiben. Ich habe den vorläufigen und noch nicht näher begründeten Eindruck, dass auf dem ganzen Areal und der Umgebung miteinander unverträgliche Nutzungen stattfinden (Gewerbe, Lebensmittelindustrie, Wohnen, dichtes Stadtgebiet), zumal eben auch 'gefährliche Stoffe' dabei im Spiel sind. !

Antwort:

Die Antworten dazu liegen Ihnen bereits vor. Ich verweise auf das Schreiben von Martin Rüter vom 15.05.2012, Az. LLUR 731 - 580.40-79/03, an die Hansestadt Lübeck, Bereich Umweltschutz, Dr.-Julius-Leber-Straße 50-52, Herrn Hellberg. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden in der Regel unbefristet erteilt.

3.

Bei der Begehung mit dem Ausschuss wurde seitens der Firma besonders die Sorgfalt hervor gehoben, mit der das Ent- und Beladen geschieht. Inzwischen habe ich mit AnwohnerInnen der Umgebung geredet und Fotos der Umschlagvorgänge erhalten, die starke Staubentwicklungen über dem Kai zeigen.

Antwort:

Dies ist keine Frage. Zum Umgang mit Schüttgütern (Getreide, Düngemittel) verweise ich auf das Schreiben vom 15.05.2012 und das LLUR Regionaldezernat Südost in Lübeck.

Da weitere Recherchen, z.B. zum Nachweis, ob eine Abtrennung der Fasern nicht möglich oder nicht zumutbar war, sehr aufwendig werden, warten wir auf einen offiziellen Berichtsauftrag des Umweltausschusses. Der von Herrn Piechotka-Zölitz erwähnte Brief des LLUR v. 15.05.2012 ist i.d.A. beigelegt.



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Technischer Umweltschutz
Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Hansestadt Lübeck
3.392 Bereich Umweltschutz
Dr.-Julius-Leber-Str. 50-52
23552 Lübeck

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 05.04.2012 (E-Mail)
Mein Zeichen: LLUR 731 – 580.40-79/03
Meine Nachricht vom:



27.06.2013

Umschlag und Lagerung von Gefahrgütern und Sondermüll im Bereich der Lübecker Häfen

Sehr geehrter Herr Hellberg, sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 05.04.2012 bitten Sie mich im Rahmen der Zuständigkeit des LLUR um Beantwortung einer in der Lübecker Bürgerschaft gestellten Anfrage zum Thema Umschlag/Lagerung von Gefahrgütern und Sondermüll im Bereich der Lübecker Häfen.

Eine Beantwortung durch das LLUR kann sich naturgemäß nur auf Anlagen beziehen, die immissionsschutzrechtlich genehmigt worden sind. Alle Anlagen zum Lagern und Umschlagen von Abfällen oder anderen Stoffen, die nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, liegen genehmigungsrechtlich und hinsichtlich der abfallrechtlichen Überwachung in der Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck selbst.

Das von Ihnen angeschriebene Dezernat 73 (ehemals Teil der LANU-Abteilung 2) ist im LLUR zuständig für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen. Andere immissionsschutzrechtliche Anlagene genehmigungen werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von unserem Regionaldezernat 76 in Lübeck (ehemals Außenstelle des StUA Itzehoe) erteilt, das ich deshalb um einen Antwortbeitrag gebeten habe. Nach dem Kenntnisstand der Kollegen gibt es im Lübecker Hafengebiet keine genehmigungsbedürftigen Gefahrstofflager. Auf die Genehmigung der Lagerhaus Lübeck Dr. Pleines GmbH & Co. KG zum Umschlag staubender Güter gehe ich im Folgenden noch ausführlich ein.

Für die Frage nach Abfallentsorgungsanlagen gehe ich davon aus, dass mit dem Begriff „Sondermüll“ gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gemeint sind. Über alle immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlagen und alle Deponien in Schleswig-Holstein kann eine frei zugängliche Datenbankrecherche über das Internet geführt werden (<http://www.umweltdaten.landsh.de/infonet/InfoNet.php?ziel=/nuis/awis/aksuche.php>). Auf diesem Wege sind neun Zwischenlager für gefährliche Abfälle im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zu ermitteln.

Weiterhin gehe ich davon aus, dass mit „im Bereich der Lübecker Häfen“ Anlagenstandorte gemeint sind, von denen aus eine direkte Schiffsverladung möglich ist. Die genauen Standorte der neun vorgenannten Anlagen lassen sich nach geeigneter Kriterienwahl im Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>) anzeigen.

Unter diesen Randbedingungen ist im Sinne der Anfrage nur die Anlage der Lagerhaus Lübeck Dr. Pleines GmbH & Co. KG in der Einsiedelstraße 6 zu nennen.

Für diese Anlage liegt aus dem Jahr 2000 eine Genehmigung des StUA nach Nr. 9.11 Sp.2 der 4. BImSchV zum Umschlag staubender Güter (überwiegend Getreide und Düngemittel) vor. Bis zu 14.000 t Düngemittel dürfen gelagert werden. Die letzte genehmigungsrechtliche Veränderung zu diesem Teilbereich hat es mit einer Anzeige nach § 15 BImSchG am 21.11.2011 gegeben (u.a. Errichtung überdachter Lagerboxen).

Am 13.04.2005 genehmigte das LANU in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich den Umschlag und die Lagerung von Abfällen. Die seinerzeitige Genehmigung begrenzte den Abfallumschlag auf 120.000 t/a. Der Umschlag staubender Güter betrug seinerzeit 200.000 t/a. Am 18.11.2008 erteilte das LANU eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Gegenstand der Änderungen war eine Umstrukturierung innerhalb der Gesamtumschlagskapazität von 320.000 t/a. Die Menge umgeschlagener Schüttgüter wurde von 200.000 t/a auf ca. 70.000 t/a reduziert und die Menge umgeschlagener Abfälle von 120.000 t/a auf 250.000 t/a erhöht. Abfallartenannahmekatalog und zugelassene Gesamtmenge nach der Genehmigung vom 13.04.2005 blieben dabei unverändert, Mengenbeschränkungen für einzelne Abfallarten wurden jedoch aufgehoben. Der Annahmekatalog wurde später im Wege einer Anzeige (Bescheid nach § 15 BImSchG vom 17.01.2012) um die Abfallarten Glasabfälle (AVV 19 12 05) und asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05) ergänzt. Alle Zulassungen sind unbefristet.

Auflagen „für die Sicherheit von Hafenarbeitern und Umgebung“ (so die Anfrage) sind einerseits den vorgenannten Genehmigungen nach Maßgabe der am Verfahren beteiligten Fachbehörden zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen Genehmigungsanträge und Anzeigen Bestandteil der behördlichen Entscheidung sind. So betraf z.B. die Anzeige 2012 ausdrücklich nur den Umschlag verpackter asbesthaltiger Baustoffe. Daneben ergeben sich Anforderungen auch direkt aus Regelwerken wie den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Beispielhaft sei aus Auflage 4.10 der Genehmigung vom 13.04.2005 zitiert:

- Am Kai dürfen keine staubenden Abfälle zwischengelagert werden, die zu sichtbaren Staubemissionen führen können. Dies gilt auch für Abfälle wie Aschen,

die durch Befeuchtung zeitweise nicht staubend sind. Diese potentiell staubenden Abfälle sind jeweils direkt zwischen Schiff und Lkw zu verladen.

- Potentiell staubende Abfälle werden feucht umgeschlagen und hierfür gegebenenfalls angefeuchtet.
- Die Fallhöhe darf bei Beladevorgängen 1 m nicht übersteigen.
- Die Greiferschalen des Baggers sind stets in einem Zustand zu halten, dass diese vollständig schließen und es zu keinen Rieserverlusten kommt. Die Dichtheit der geschlossenen Greiferschalen ist mindestens wöchentlich zu überprüfen.
- In frostfreien Trockenzeiten sind Fahrwege und Lagerflächen zu befeuchten, um an Tagen mit Abfallumschlag Staubemissionen zu minimieren.
- Alle Fahrwege und Zwischenlagerflächen sind so zu befestigen und nivellieren, dass sie problemlos gereinigt werden können.
- Das Betriebsgelände ist arbeitstäglich mit einem aufnehmendem Kehrfahrzeug zu reinigen, so dass nach Betriebsschluss sichtbare Staubverwehungen ausgeschlossen werden.
- In den Lagerboxen am Kai dürfen nur nicht staubende Abfälle (Metalle und Altreifen) gelagert werden.
- Fahrzeuge dürfen das Gelände nur mit nicht mehr als straßenverkehrsüblich verunreinigten Reifen verlassen.

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das LLUR. Zuständige Arbeitsschutzbehörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

Die Genehmigungsbescheide der Lagerhaus Lübeck Dr. Pleines GmbH & Co. KG sollten Ihnen sämtlich vorliegen, ggf. könnte ich sie nachreichen.

Sollten sich nach der eingangs erwähnten Recherche über das Internet für Sie Fragen zu anderen Anlagen stellen, sind wir gerne bereit, sie zu beantworten. Bitte richten Sie komplexe Anfragen jedoch möglichst schriftlich an das LLUR und nicht per E-Mail an einzelne Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

